

Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

45. Ausgabe vom 27. November 2013

Seite 1

INHALT:

- ▼ Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Beteiligungen am 03.12.2013
- ▼ Sitzung des Kreisausschusses am 03.12.2013
- ▼ Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Starnberg
- ▼ Bekanntmachung der Gemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weßling, Wörthsee und der Stadt Starnberg zum Erlass der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Wassergewinnung Vierseenland gKU vom 31.10.2013

◆ Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Beteiligungen am 03.12.2013

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Beteiligungen des Landkreises Starnberg findet statt am **Dienstag, 03.12.2013 um 15:30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg. Im Anschluss findet die Sitzung des Kreisausschusses statt.**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Gesellschaft zur Förderung der Wirtschafts- und Beschäftigungsentwicklung im Landkreis Starnberg mbH (gfw); Erlass eines Betrauungsakts
2. Bericht der Verbandsrätinnen und Verbandsräte
3. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

◆ Sitzung des Kreisausschusses am 03.12.2013

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Starnberg findet nach der Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung und Beteiligungen statt am **Dienstag, 03.12.2013 um 15:45 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Starnberg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 200, Strandbadstraße 2 statt.**

– Tagesordnung: –

I. Öffentliche Sitzung

1. Vollzug der Landkreisordnung (LkrO), des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Antrag der FDP vom 30.08.2013 auf Renaturierung des Ammersee-Ostufers
2. Informationsfreiheitssatzung für den Landkreis Starnberg
3. Kostenbeitragssatzung des Landkreises Starnberg zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Förderung in qualifizierter Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) im Landkreis Starnberg
4. Laufende Geldleistung an die Tagespflegeperson nach § 23 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ab 01.01.2014; Empfehlungen des Bayerischen Landkreistags und des Bayerischen Städtetags für die Tagespflege nach dem SGB VIII und dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

5. Vollzug des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes (BayKSG); Beschaffung eines Stabsunterstützungsanhängers für die operativ-taktischen Führungsebenen (Örtliche Einsatzleitung und Sanitäts-Einsatzleitung)
6. Beratung über den Haushalts- und Finanzplan des Landkreises Starnberg für 2014 und empfehlender Beschluss für den Kreistag
7. Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben gemäß Art. 60 Abs. 1 LKrO für das Haushaltsjahr 2013 durch den Kreistag
8. Bildung von Haushaltsausgaberechten im Vermögenshaushalt aus den Haushaltsjahren 2012 und 2013
9. Kreisstraße STA 3; Neubau der Waldkreuzung; Planungsvariante und finanzielle Beteiligung des Landkreises an den Kosten des Baus
10. ÖPNV im Landkreis; Informationen zu Änderungen zum Fahrplanwechsel am 15. Dezember 2013
11. Verschiedenes

II. Nicht öffentliche Sitzung

Landratsamt Starnberg – Karl Roth, Landrat

Bekanntmachung der Stadt Starnberg

◆ Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung der Stadt Starnberg vom 15.11.2013

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juli 2013 (GVBl. S 404) erlässt die Stadt Starnberg folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Starnberg (Marktgebührensatzung) vom 14. März 2012 (Amtsblatt Nr. 12 vom 21. März 2013) wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„Zugelassenen Organisationen, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgen und/oder Zuwendungsbescheinigungen ausstellen und die Erlöse für soziale Zwecke verwenden, wird auf Antrag und unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises die Standgebühr für den Christkindlmarkt erlassen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Dezember 2013 in Kraft.

Starnberg, 15.11.2013

STADT STARNBERG – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weßling, Wörthsee und der Stadt Starnberg zum Erlass der Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Wassergewinnung Vierseenland gKU vom 31.10.2013

◆ Unternehmenssatzung für das gemeinsame Kommunalunternehmen Wassergewinnung Vierseenland gKU vom 31.10.2013

Die Gemeinde Andechs, vertreten durch die 1. Bürgermeisterin Frau Anna Neppel und die Gemeinde Herrsching, vertreten durch den 1. Bürgermeister Herrn Christian Schiller und die Gemeinde Pöcking, vertreten durch den 1. Bürgermeister Rainer Schnitzler

und die Gemeinde Seefeld, vertreten durch den 1. Bürgermeister Wolfram Gum und die Gemeinde Weßling, vertreten durch den 1. Bürgermeister Michael Muther und die Gemeinde Wörthsee, vertreten durch den 1. Bürgermeister Peter Flach und die Stadt Starnberg, vertreten durch den 1. Bürgermeister Ferdinand Pfaffinger vereinbaren auf Grundlage der Beschlüsse der Gemeinderäte in der Reihenfolge der genannten Gemeinden vom 23.07.2013, 15.07.2013, 26.09.2013, 23.07.2013, 25.06.2013, 26.06.2013 und 29.07.2013, gemäß Art. 49 Abs. 3 Satz 2 KommZG die Umwandlung des „Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg“ in das „gemeinsame Kommunalunternehmen „Wassergewinnung Vierseenland gKU““. Aufgrund von Art. 49 und 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) ergeht folgende

UNTERNEHMENSATZUNG

§ 1

Name, Träger des Unternehmens, Sitz, räumlicher Wirkungskreis, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Wassergewinnung Vierseenland gKU“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (2) Die „Wassergewinnung Vierseenland gKU“ ist ein selbstständiges Unternehmen. Träger des Unternehmens sind die Gemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weßling, Wörthsee und die Stadt Starnberg im Landkreis Starnberg. Die Rechtsform ist ein gemeinsames Kommunalunternehmen (Anstalt des öffentlichen Rechts).
- (3) Träger der „Wassergewinnung Vierseenland gKU“ können gemäß Art. 49 Abs. 1 Satz 1 KommZG nur Gebietskörperschaften sein (es ist somit ausgeschlossen, dass sich natürliche und juristische Personen des Privatrechts an diesem gKU beteiligen).
- (4) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in den Räumlichkeiten der AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU in der Gemeinde Herrsching.
- (5) Der räumliche Wirkungskreis des Kommunalunternehmens umfasst das Gebiet der Gemeinde Andechs, den Gemeindeteil Widdersberg und eine Teilversorgung der Gemeindeteile Herrsching und Breitbrunn der Gemeinde Herrsching, den Gemeindeteil Maising der Gemeinde Pöcking, das gesamte Gebiet der Gemeinden Seefeld und Weßling, die Gemeindeteile Steinebach und Auing der Gemeinde Wörthsee, sowie die Gemeindeteile Jägersbrunn, Landstetten und Perchting der Stadt Starnberg.
- (6) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 1.000.000 €.

Auf dieses Stammkapital übernimmt als Stammeinlage	
die Gemeinde Andechs	49.500 €
die Gemeinde Herrsching	119.600 €
die Gemeinde Pöcking	18.200 €
die Gemeinde Seefeld	271.600 €
die Gemeinde Weßling	277.300 €
die Gemeinde Wörthsee	187.700 €
die Stadt Starnberg	76.100 €

- (7) Das Kommunalunternehmen führt beim Vollzug der ihm übertragenen hoheitlichen Aufgaben das kleine Staatswappen.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

Aufgabe des Kommunalunternehmens ist

- (1) die Förderung und Lieferung von Trinkwasser an definierte Übergabestellen
 - a) an die Mitglieder des gKU;
 - b) sowie der Verkauf von Trinkwasser an definierte Übergabestellen an Nichtmitglieder gemäß vertraglicher Vereinbarung.
- (2) die Erstellung und der Betrieb der Anlagen zur Förderung und Fortleitung des Wassers einschließlich der Übergabestellen der Träger der

Energieberatung der Verbraucherzentrale Bayern e. V.

Persönliche Beratung (Kosten 7,50 €) im Landratsamt Starnberg:

Nächster Termin:
Donnerstag, 5. Dezember 2013
13.30 bis 18.00 Uhr

Termine unter Telefon 08151 148-442
www.lk-starnberg.de/energieberatung

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



örtlichen Wasserversorgung einschließlich der erforderlichen Hilfsanlagen. Die Übergabestellen werden durch das Kommunalunternehmen bestimmt. Werden diese vom Kommunalunternehmen gebaut, sind die Kosten hierfür vom Antragsteller zu tragen. Durch Vereinbarung mit dem Kommunalunternehmen kann der Antragsteller die Übergabestellen nach Maßgabe des Kommunalunternehmens auf eigene Kosten errichten.

- (3) Das Kommunalunternehmen kann bestehende Anlagen und Anlagenteile der Träger der örtlichen Wasserversorgung im Einvernehmen mit dem bisherigen Träger der örtlichen Wasserversorgung übernehmen.

- (4) Das Kommunalunternehmen regelt die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates in einer Entschädigungssatzung.

§ 3

Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind:
der Vorstand (§ 4)
der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7)

§ 4

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig. Eine Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund ist möglich.
- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen; er ist alleinvertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking,



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg
www.landkreis-starnberg.de
Verantwortlich: Landrat Karl Roth
Redaktion: Stefan Diebl
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.

Seefeld, Weßling, Wörthsee und die Stadt Starnberg haben können, sind diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

- (7) Der Vorstand entscheidet über die Verfügungen von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, bei einem Gegenstandswert von im Einzelfall bis zu einem Betrag von 50.000,-€ und darüber hinaus über Verfügungen, die im jeweils vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus 7 Mitgliedern, soweit § 3 Satz 2 zur Anwendung kommt, aus dem Verwaltungsratsvorsitzenden und 7 Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, seinem ersten und zweiten Stellvertreter und den vier übrigen Mitgliedern.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrats sind die jeweiligen 1. Bürgermeister der Gemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weßling, Wörthsee und der Stadt Starnberg.
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats wählen ein vorsitzendes Mitglied und ein erstes stellvertretendes und ein zweites stellvertretendes Mitglied. Der Vorsitzende des Verwaltungsrates muss nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein. In diesem Fall wird er auf die Dauer der Amtszeit der weiteren 7 Mitglieder gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung, die in der Entschädigungssatzung geregelt wird.
- (5) Für die Träger gilt folgende Stimmverteilung: Jeder Träger erhält eine Stimme
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Berücksichtigung von § 7 eine Geschäftsordnung.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit dem Ende ihrer Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus ihrem Amt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (8) Der Verwaltungsrat hat den Gemeinden auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung, Akteneinsicht und Belegvorlage verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
1. die Änderung der Unternehmenssatzung,
 2. die Bestellung und Abberufung des Vorstands, sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands,
 3. die Beschlussfassung über die Änderung des Versorgungsgebietes des Kommunalunternehmens,

4. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Aufgaben dienenden Einrichtungen,
5. die Beschlussfassung über die Übernahme bestehender Anlagen und Anlageteile von Gemeinden,
6. die Festsetzung des Wasserabgabepreises,
7. die Beschlussfassung über die in die Wasserlieferungsverträge aufzunehmenden Bedingungen,
8. der Erlass, die Änderung der Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat,
9. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
10. die Bestellung des Abschlussprüfers,
11. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie Entlastung des Vorstands,
12. die Verfügungen von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- € überschreitet und diese Verfügungen nicht im jeweils vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplan enthalten sind,
13. die Gewährung und Aufnahme von Darlehen, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
14. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben,
15. die Erhöhung des Stammkapitals und der Stammeinlage
16. die Beteiligungen an anderen Unternehmen
17. die Auflösung des Unternehmens,

- (4) Beschlüsse des Verwaltungsrats über

1. die Änderung der Unternehmensaufgaben,
2. den Beitritt zur Trägerschaft und den Austritt,
3. die Erhöhung des Stammkapitals,
4. die Verschmelzung und die Auflösung des Unternehmens bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Beschlussorgane aller Träger.

- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder bei Verhinderung des Vorsitzenden – vom stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Soweit in Sitzungen des Verwaltungsrats Satzungen und Verordnungen beraten und beschlossen werden, die Rechte und Pflichten Dritter begründen, gilt Art. 52 GO entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

- (7) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder seinem Stellvertreter, falls dieser die Sitzung geleitet hat, zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

- (8) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist befugt, anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Wassergewinnung Vierseenland gKU“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein Stellvertreter für Zeiten seiner Abwesenheit mit dem Zusatz „in Vertretung“ andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Aufbringung der Mittel für Erweiterungsbaumaßnahmen der Anlagen des Kommunalunternehmens

- (1) Die Aufbringung der Mittel für Erweiterungsbaumaßnahmen der Anlagen wird durch Rücklagemittel finanziert. Soweit diese nicht ausreichen, durch Umlagen von den Trägern des Kommunalunternehmens oder durch Kredite.
- (2) Umlageschlüssel ist das Verhältnis der in einem Fünfjahreszeitraum vor dem Jahr der Fertigstellung der Erweiterungsbaumaßnahme im Gebiet der einzelnen Träger abgenommenen Wassermenge.
- (3) Baumaßnahmen können erst dann in Angriff genommen werden, wenn ihre Finanzierung auf diese Weise gesichert ist.

§ 10

Deckung des Aufwandes

- (1) Der Aufwand des Kommunalunternehmens für den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen und Einrichtungen einschließlich des Aufwandes für den Zinsen- und Tilgungsdienst für aufgenommene Darlehen, wird durch die Einnahmen des Kommunalunternehmens aus der Wasserlieferung gedeckt.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Die Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens erfolgt auf der Grundlage des vom Vorstand für jeweils ein Geschäftsjahr zu erstellenden Wirtschaftsplans nach dessen Genehmigung durch den Verwaltungsrat. Der Wirtschaftsplan ist nach den Vorgaben der §§ 16 KUV zu erstellen.
- (2) Das Kommunalunternehmen richtet eine kaufmännische doppelte Buchführung ein und legt entsprechend den Bestimmungen der §§ 238 ff HGB Rechnung.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres entsprechend den Bestimmungen der §§ 316 ff HGB aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind den Gemeinden Andechs, Herrsching, Pöcking, Seefeld, Weßling, Wörthsee und der Stadt Starnberg zuzuleiten.



Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.
Telefon 08151 148-388
www.lk-starnberg.de/kijufa
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



- (4) Der Vorstand hat dafür Sorge zu tragen, dass die Verpflichtung zur Rechnungslegung, Berichterstattung, Prüfung und Offenlegung erfüllt werden.

- (5) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 GO.

§ 12

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg.

§ 14

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01.01.2014. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft, die Verbandssatzung des Zweckverbandes Großräumige Wasserversorgung Landkreis Starnberg vom 18.01.2005 (in der Fassung vom 24.08.2011) außer Kraft.

Herrsching, 31.10.2013

Gemeinde Andechs – Anna Neppel,
1. Bürgermeisterin

Herrsching, 31.10.2013

Gemeinde Herrsching – Christian Schiller
1. Bürgermeister

Pöcking, 31.10.2013

Gemeinde Pöcking – Rainer Schnitzler
1. Bürgermeister

Herrsching, 31.10.2013

Gemeinde Seefeld – Wolfram Gum
1. Bürgermeister

Herrsching, 31.10.2013

Gemeinde Weßling – Michael Muther
1. Bürgermeister

Herrsching, 31.10.2013

Gemeinde Wörthsee – Peter Flach
1. Bürgermeister

Starnberg, 31.10.2013

Stadt Starnberg – Ferdinand Pfaffinger
1. Bürgermeister



Kurzzeitpflege

Das Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – bietet Informationsmaterial über Kurzzeitpflegeeinrichtungen an.
Telefon 08151 148-238
www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege
Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg